



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Vierter Abschnitt. Interalliierte Kontroll-Kommissionen (Art. 203-210)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

Vierter Abschnitt. Interalliierte Kontroll-Kommissionen.

Artikel 203.

Alle in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte, für deren Ausführung Fristen vorgesehen sind, werden von Deutschland unter der Kontrolle von interalliierten Kommissionen ausgeführt, die zu diesem Zweck von den alliierten und assoziierten Hauptmächten besonders ernannt werden.

Artikel 204.

Die interalliierten Kontroll-Kommissionen werden besonders beauftragt, die pünktliche Ausführung der Ablieferungen, Zerstörungen, Abbauten und Unbrauchbarmachungen zu überwachen, die gemäß diesem Vertrag auf Kosten der deutschen Regierung auszuführen sind.

Sie teilen den deutschen Behörden die Bestimmungen mit, die zu treffen die alliierten und assoziierten Hauptmächte sich das Recht vorbehalten haben, oder die die Ausführung der Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte erforderlich machen könnte.

Artikel 205.

Die interalliierten Kontroll-Kommissionen können ihre Dienststellen am Sitz der deutschen Zentralregierung einrichten.

Sie sind berechtigt, sich, sooft sie es für erwünscht halten, nach jedem Orte im deutschen Gebiet zu begeben oder Unterkommissionen dorthin zu entsenden oder einen oder mehrere ihrer Mitglieder zu ermächtigen, sich nach einem solchen Ort zu begeben.

Artikel 206.

Die deutsche Regierung muß den interalliierten Kontroll-Kommissionen und deren Mitgliedern alle erforderlichen Erleichterungen zur Durchführung ihrer Aufgabe gewähren.

Sie muß jeder interalliierten Kontroll-Kommission einen beglaubigten Vertreter begeben, um die Mitteilungen in Empfang zu nehmen, die die Kommission der deutschen Regierung zu machen hat, und um ihr alle Auskünfte oder Dokumente, welche verlangt werden, vorzulegen oder zu beschaffen.

In allen Fällen muß die deutsche Regierung auf ihre eigenen Kosten alle Hilfsmittel an Personal und Material zur Durchführung der in diesem Vertrag vorgeesehenen Ablieferungen, Zerstörungen, Abrüstungen, Abbauten und Unbrauchbarmachungen stellen.

Artikel 207.

Der Unterhalt und die Kosten der Kontroll-Kommission und der infolge ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten sind von Deutschland zu tragen.

Artikel 208.

Die Interalliierte militärische Kontroll-Kommission vertritt die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte der deutschen Regierung gegenüber in allen Fragen der Ausführung der militärischen Bestimmungen.

Insbesondere ist es ihre Aufgabe, von der deutschen Regierung die Angaben über die Örtlichkeiten der Vorräte und Depots von Munition, die Bestückung der Festungswerke, Festungen und Forts, welche Deutschland behalten darf, die Örtlichkeiten und den Betrieb der Werkstätten oder Fabriken für die Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial zu erhalten.

Sie nimmt Waffen, Munition und Kriegsmaterial in Empfang, bestimmt die Orte für die Ablieferung und beaufsichtigt die Zerstörungen, Abbauten und Unbrauchbarmachungen, die durch diesen Verkehr vorgesehen sind.

Die deutsche Regierung muß der Interalliierten militärischen Kontroll-Kommission alle Auskünfte und Dokumente liefern, welche die letztere für erforderlich hält, um die vollständige Durchführung der militärischen Bestimmungen sicherzustellen, insbesondere alle gesetzlichen und Verwaltungsurkunden oder Vorschriften.

Artikel 209.

Die Interalliierte Marine-Kontroll-Kommission vertritt die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte der deutschen Regierung gegenüber in allen Fragen der Durchführung der Bestimmungen über die Seestreitkräfte.

Insbesondere ist es ihre Aufgabe, sich nach den Schiffsbauwerften zu begeben und den Abbau der Schiffe, welche dort in Bau sind, zu beaufsichtigen, alle Überwasserschiffe, U-Boote, U-Boots-Gebeschiffe, Docks und das Druckdock in Empfang zu nehmen und die vorgesehenen Zerstörungen und Abbauten zu beaufsichtigen.

Die deutsche Regierung muß der Interalliierten Marine-Kontroll-Kommission alle Auskünfte und Dokumente liefern, welche die letztere für erforderlich hält, um sich über die vollständige Durchführung der Bestimmungen über die Seemacht zu vergewissern, insbesondere die Pläne der Kriegsschiffe, die Zusammensetzung ihrer Bestückung, die Einzelheiten und die Modelle der Geschütze, der Munition, Torpedos, Minen, Sprengstoffe, Apparate für drahtlose Telegraphie und überhaupt alles, was zum Seekriegsmaterial gehört, ebenso alle gesetzlichen und Verwaltungsurkunden oder Vorschriften.

Artikel 210.

Die Interalliierte Kontroll-Kommission für das Luftfahrtwesen vertritt die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte der

deutschen Regierung gegenüber in allen Fragen der Ausführung der Bestimmungen über die Luftstreitkräfte.

Insbesondere ist es ihre Aufgabe, den Bestand des auf deutschem Gebiet vorhandenen Materials des Flugwesens aufzustellen, Flugzeug-, Luftschiff- und Motorwerkstätten zu besichtigen, die Fabriken für Waffen, Munition und Sprengstoffe, die von Luftfahrzeugen verwandt werden können, alle Flugplätze, Hallen, Landeplätze, Parks und Depots zu besuchen und da, wo es erforderlich ist, die Entfernung des vorgehenden Materials zu bewirken und dasselbe in Empfang zu nehmen.

Die deutsche Regierung muß der Interalliierten Kontroll-Kommission für das Luftfahrtwesen alle Auskünfte und Dokumente mit gesetzlichen oder Verwaltungsbestimmungen oder sonstigem Inhalt liefern, welche die Kommission für erforderlich hält, um sich über die vollständige Durchführung der Bestimmungen über die Luftstreitkräfte zu vergewissern, insbesondere eine Liste des Personals der deutschen Luftstreitkräfte und des vorhandenen, in der Herstellung begriffenen oder bestellten Materials, ferner eine Liste aller für das Luftfahrtwesen arbeitenden Fabriken, ihrer Lage, sowie aller Hallen und Landeplätze.

Fünfter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 211.

Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages müssen die deutschen Gesetze entsprechend diesem Teil des Vertrages abgeändert sein und demgemäß aufrechterhalten bleiben.

Innerhalb der gleichen Frist müssen alle Verwaltungs- und andere Maßnahmen getroffen sein, die sich auf die Durchführung dieses Teiles des Vertrages beziehen.

Artikel 212.

Die folgenden Bestimmungen des Waffenstillstandes vom 11. November 1918: Artikel VI; die Paragraphen 1, 2, 6 und 7 des Artikels VII; Artikel IX; Bestimmungen 1, 2 und 5 der Anlage Nr. 2 und das Zusatzprotokoll vom 4. April 1919 zum Waffenstillstand vom 11. November 1918 bleiben in Kraft, sofern sie nicht mit den obigen Bedingungen unvereinbar sind.

Artikel 213.

Solange dieser Vertrag in Kraft bleibt, verpflichtet sich Deutschland, jede Untersuchung, welche der Rat des Völkerbundes auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses für nötig halten sollte, in jeder Weise zu erleichtern.